

Zeitschrift: Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen
Band: - (1977)

Artikel: Das St. Galler Zentrum für Rehabilitationsplanung
Autor: Naegeli, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-948573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das St.Galler Zentrum für Rehabilitationsplanung

Am 8. Juli 1976 wurde in St. Gallen unter dem Namen «Zentrum für Rehabilitationsplanung» ein Verein ins Leben gerufen, der eine wesentliche Lücke im bisherigen Strafsystem auszufüllen und damit einen Beitrag zu einer wirksameren Kriminalitätsbekämpfung zu leisten versucht. Das Besondere dürfte zudem darin liegen, dass sich mit dem Instrument der Rehabilitationsplanung neue Möglichkeiten der Rückfallsverhütung in die bestehende Rechtsordnung einfügen lassen, ohne dass auch nur die geringste Änderung der gesetzlichen Regelung vorgenommen werden muss.

Ein Modellversuch

Da weder in der Schweiz noch im Ausland kaum etwas in der vom Verein anvisierten Richtung unternommen wurde, kommt seiner Zielsetzung und dem zur Verwirklichung eingeschlagenen Verfahren wohl Modellcharakter zu. Erfreulicherweise sind die bisher in Angriff genommenen Testfälle bis jetzt im grossen ganzen so verlaufen, dass man schon heute die Erfolgsaussichten als ausgesprochen günstig beurteilen darf. Ermutigend ist vor allem auch die Tatsache, dass die Idee eines Rehabilitationsplanungszentrums bereits in den ersten Stadien der Projektierung, mit der im Februar dieses Jahres begonnen wurde, bei Richtern, Staatsanwälten, Untersuchungsrichtern, Schutzaufsichtsbeamten, Anwälten und Wissenschaftlern spontane Zustimmung fand. Vor allem ist alt Staatsanwalt Dr. Max Rohner zu erwähnen, der mit seiner grossen Erfahrung sehr zur Weiterentwicklung des Planes beitragen konnte.

Seinem Beispiel folgend, erklärten sich im weitem folgende Persönlichkeiten bereit, im Vorstand, der entsprechend den besonderen Vereinsbedürfnissen zusammengestellt wurde, mitzuarbeiten: die Herren Dr. Werner Baldegger, Präsident

der Bezirksgerichtskommission St.Gallen, Hubert Bruggmann, Kantonalbankverwalter, Wil, Pfarrer Dr. Alfred Jäger, Studentenseelsorger, St.Gallen, Dr. med. Daniel Kirchgraber, Psychiater, St.Gallen, Nationalrat Dr. Christian Merz, Rechtsanwalt und Jugendanwalt, Heiden/Herisau, Bezirksammann Jakob Oberholzer, Obmann der st.gallischen Bezirksammännervereinigung, Gossau, Alex Sailer, Bezirkssekretär der Pro Juventute, St.Gallen, sowie Frau Kantonsrätin Verena Zollinger, Sozialarbeiterin, St.Gallen, N.N. als Vertreter der Schweizerischen Caritas, Luzern. Das Präsidium übernahm der Schreibende, während Herr Dr. Rohner sich für das Amt des Vizepräsidenten zur Verfügung stellte.

Für das Vereinssekretariat haben die Statuten die Arbeitsgruppe für Strafreform an der Hochschule St.Gallen, die an der Ausarbeitung des Projekts massgeblich beteiligt war, vorgesehen. Die Arbeitsgruppe, die in den ersten 7 Jahren ihres Bestehens ein rechtlich formloses Gebilde war, hat seit Jahresanfang einen eigenen Rechtsträger in der Gestalt der neu errichteten «Stiftung für internationale Strafreform». Dem Stiftungsrat gehören an: Frau lic. jur. Silvia Gerlach, Rechtsanwältin, St.Gallen, und die Herren Dr. jur. Peter Aebersold, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Strafrechtlichen Instituts der Universität Basel, Dr. jur. Günter Hagen, Rechtsanwalt, Dornbirn, Prof. Dr. sc. techn. Erich Soom, Hochschule St.Gallen, Dr. oec. Alexander Stoffel, Arbon/St.Gallen, sowie der Schreibende. Der Arbeitsgruppe fällt vor allem die Aufgabe zu, für die Ausarbeitung und Verwirklichung der einzelnen Rehabilitationsplanungen besorgt zu sein.

Ziel: mehr bedingte Verurteilungen und frühzeitige Entlassungen

Mit diesen Rehabilitationsplanungen hat es folgende Bewandtnis: In Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen und allenfalls auch mit dem Verteidiger werden vom Zentrum für gewisse Kategorien von Straftätern individuelle Rehabilitationspläne erstellt. Diese sollen einerseits den Gerichten bzw. den Vollzugsbehörden die Entscheidung erleichtern, wenn es sich in Grenzfällen um die Frage handelt, ob dem

Delinquenten die Rechtswohltat der bedingten Verurteilung oder der vorzeitigen bedingten Entlassung (die unter gewissen Voraussetzungen nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe möglich ist) gewährt werden kann. Es geht also zunächst um eine vermehrte Ausnützung der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der bedingten Verurteilung und der bedingten Entlassung. Diese Institutionen haben sich sowohl in der Schweiz wie im Ausland nicht nur in kriminalpolitischer, sondern auch in ökonomischer Hinsicht ausserordentlich bewährt, namentlich wenn man bedenkt, dass in der Schweiz schon seit vielen Jahren rund zwei Drittel aller Freiheitsstrafen bedingt ausgesprochen werden und von diesen vielen bedingt Verurteilten in der Regel mehr als 80% die ihnen auferlegte Probezeit ohne Rückfall bestehen. Demgegenüber ist die Rückfalldelinquenz bei den unbedingt zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Rechtsbrechern bedenklich gross (70–80%), wobei vor allem die erschreckend hohen Zahlen der mehrfach Rückfälligen besonders ins Gewicht fallen. Die Idee der Rehabilitationsplanung zielt also einerseits darauf ab, vor allem den stärker rückfallgefährdeten Delinquenten (soweit sie nicht als gemeingefährlich betrachtet werden müssen, was nur für eine relativ kleine Zahl zutrifft) den Genuss der bedingten Verurteilung oder der bedingten Entlassung zu verschaffen, was kriminalpolitisch von grösster Bedeutung ist. Denn die Rehabilitationsplanung soll es anderseits den bedingt Verurteilten und den bedingt Entlassenen auch erleichtern, die Probezeit ohne Zwischenfall zu überstehen und auch nachher möglichst nicht mehr straffällig zu werden. Diese Chancen können überdies noch verbessert werden, wenn die Gerichte und Vollzugsbehörden sich durch die ihnen vorgelegten Rehabilitationspläne dazu inspirieren lassen, den Delinquenten gezieltere und damit auch wirksamere Weisungen für ihr Verhalten in der Probezeit zu erteilen. Das Versagen in dieser Zeitspanne, die bis zu 5 Jahre dauern kann, hängt nicht selten auch damit zusammen, dass bei der bedingten Verurteilung oder der bedingten Entlassung die Weisungen mangels genügender Informationen zu schablonenhaft formuliert, mit anderen Worten: zuwenig auf die besondere Situation des

Demgegenüber gehört es mit zur Rehabilitationsplanung, dass den persönlichen Verhältnissen des Täters, wozu allenfalls auch die Beziehungen zu seiner Familie gehören, weit grössere Aufmerksamkeit geschenkt wird, als dies den Untersuchungsrichtern, den Anklagevertretern und den Gerichten möglich ist. Vor allem sucht sie auch die positiven Ansätze und die für den Betreffenden in Frage kommenden persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten aufzudecken und ins Spiel zu bringen, welchem Moment in der Rückfallsbekämpfung wohl eine besonders grosse Bedeutung beizumessen ist.

Versöhnung zwischen Opfer, Gesellschaft und Täter

Was nun den Inhalt der einzelnen Rehabilitationspläne anbelangt, so geht es vor allem darum, ein gegenseitiges Geben und Nehmen zu vereinbaren mit dem Ziel, eine Versöhnung zwischen dem Täter einerseits und der Gesellschaft sowie dem allfälligen Opfer anderseits herbeizuführen. Der Täter hat sich insbesondere zu verpflichten, zugunsten der Allgemeinheit eine zwar nur symbolische, gleichwohl aber der Schwere seiner Tat sowie seiner persönlichen Situation irgendwie angemessene Wiedergutmachungsleistung zu erbringen, etwa in Gestalt von unentgeltlicher Arbeit in einem Spital, einem Alters- oder Gebrechlichenheim. Sodann hat er soweit als möglich den angerichteten Schaden zu ersetzen. Grosser Wert wird darauf gelegt, dass im Verlauf der Planung eine Versöhnung zwischen Täter und Opfer zustande kommt. In vielen Fällen muss sich der Täter verpflichten, die Mühen einer therapeutischen Behandlung auf sich zu nehmen. Oft wird der Klient den Verzicht auf Alkohol oder die Meidung gewisser Kontakte versprechen müssen. Auch gehört es zu den Obliegenheiten des Planers, soweit nötig eine Schuldensanierung durchzuführen. Im weiteren hat er sich um die Berufs-, Arbeits-, Ausbildungs-, Wohn- und Familienverhältnisse zu kümmern und in Problemsituationen nach möglichst sinnvollen Lösungen zu suchen. Ebenso grosse Sorgfalt ist der Therapiefrage zuzuwenden. Nicht nur gilt es die Therapiebedürftigkeit abzuklären, im Bedarfsfall ist auch die Planung und Finanzierung der geeigneten Therapie an die Hand zu nehmen. Schliesslich ist öfters auch ein geeigneter

Verteidiger zu beschaffen, der bereit ist, den Fall ohne Honorar zu übernehmen.

Ist der Rehabilitationsplan unter möglichst aktiver Mitwirkung des Klienten aufgestellt und von diesem unterschrieben, wird er dem urteilenden Gericht oder der für die vorzeitige Entlassung zuständigen Behörde vorgelegt und in angemessener Weise zur Berücksichtigung empfohlen.

Betreuung auf Vertrauensbasis

Nicht weniger wichtig als die Planung der Rehabilitation ist die Bemühung um die Einhaltung des vereinbarten Planes durch den Klienten, was voraussetzt, dass ein möglichst enger Kontakt weiterhin bestehenbleibt. Erfahrungsgemäss ist es für private Helfer im allgemeinen leichter, mit dem Klienten ein Vertrauensverhältnis herzustellen und aufrechtzuerhalten, als dies gegenüber den Funktionären der staatlichen Schutzaufsicht der Fall ist. Diese haben wegen ihrer staatlichen Stellung oft gegen erhebliche Vorurteile und entsprechendes Misstrauen ihrer Schützlinge anzukämpfen. Ob es aber gelingt, eine wirklich tragfähige und dauerhafte Vertrauensbasis zu schaffen, hängt in entscheidender Weise davon ab, ob und inwieweit die Aufgabe der Rehabilitationsplanung als Bestandteil eines intensiven Betreuungsverhältnisses verstanden wird. Die persönliche Betreuung muss folglich im Grunde schon bei der ersten Kontaktnahme zu spielen beginnen. Der Klient muss von allem Anfang an die Überzeugung gewinnen, dass er im Planer einen vorurteilslosen, verständnisvollen und einsatzbereiten Partner und Helfer findet, dem er sich ohne jegliches Risiko anvertrauen darf.

Mit dieser Betonung des Betreuungsgedankens trifft sich der Aufgabenbereich des Zentrums mit der Institution der sogenannten «durchgehenden», das heisst schon im Stadium der Strafuntersuchung, also nicht erst bei der mit der probeweisen Entlassung beginnenden Betreuung, wie sie vor allem vom Sozialdienst des Kantons Zürich schon seit einigen Jahren mit beachtlichem Erfolg betrieben wird. Auch im Kanton St.Gallen arbeitet eine Kommission an der Planung der Durchgehenden

93 Betreuung, die einst das Kantonale Schutzaufsichtsamt wird in

die Tat umsetzen müssen. Wie in Zürich, so wird auch in St.Gallen die durchgehende Betreuung nicht ohne private Betreuer auskommen können. Das St.Galler Rehabilitationszentrum wird dazu berufen sein, einen Teil der zu betreuenden Untersuchungsgefangenen zu übernehmen, eben jene, die für die Rehabilitationsplanung in Frage kommen. Das Zentrum betrachtet es denn auch mit als eine (sogar in den Statuten verankerte) Aufgabe, die Institution der durchgehenden Betreuung, soweit es in seinen Möglichkeiten liegt, zu fördern und zu propagieren.

Wie schon verschiedentlich erwähnt, bemüht sich das Zentrum aber nicht nur um die in der Strafuntersuchung befindlichen Delinquenten. Auch die Strafgefangenen, bei denen die vorzeitige Entlassung auf irgendwelche Schwierigkeiten stösst, gehören zu seiner Klientschaft. Dem heutigen Strafvollzug ist im Sinne einer schwerwiegenden Kritik vorzuwerfen, dass die Entlassungsvorbereitung, von gewissen Ausnahmen abgesehen, immer noch viel zuwenig ernst genommen wird, was allerdings zum Teil mit der ungenügenden Dotierung an hierfür geeignetem Personal zusammenhängt. Die Rückfallkriminalität könnte um einiges vermindert werden, wenn in dieser Richtung mehr geschähe. Der Verein will auch in dieser Richtung einen wesentlichen Beitrag leisten und vor allem den besonders rückfallgefährdeten Insassen eine möglichst sorgfältige Entlassungsvorbereitung und eine möglichst intensive Betreuung während und nach der Probezeit zukommen lassen. Dabei kann sie mit weit besseren Erfolgsaussichten rechnen, weil aufgrund des vorhandenen Vertrauensverhältnisses die Klienten viel eher geneigt sind, nach der Entlassung eine Intensivbetreuung anzunehmen, ja diese vielfach sogar wünschen, während die staatliche Schutzaufsicht, wie die Erfahrung immer wieder von neuem zeigt, sehr häufig mit erheblichen Widerständen rechnen muss. Als weiterer Vorteil kommt hinzu, dass auf dieser privaten Basis in vielen Fällen auch über die Probezeit hinaus der Kontakt mit dem Klienten weiterbesteht und somit auf völlig freiwilliger Basis eine zusätzliche Nachbetreuung möglich wird, was bei der staatlichen Schutzaufsicht praktisch kaum in Betracht fällt.

Grosse Zahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern benötigt

Es liegt auf der Hand, dass das Tätigkeitsfeld des Planungszentrums ausserordentlich personalintensiv ist. Allein schon aus Kostengründen ist der Verein auf eine grössere Zahl geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeiter angewiesen, die bereit sind, aufgrund entsprechender Instruktionen nicht nur als Planer, sondern auch als Betreuer einzelne Fälle zu übernehmen. Die Hauptlast der Rehabilitationsarbeit ruht jedoch auf einem Team von voll- und nebenamtlichen Mitarbeitern. Für die Anfangsphase sind vier vollamtliche und etwa zwei halbamtsliche Mitarbeiter vorgesehen, worunter ein Sozialarbeiter, ein Kriminologe und ein Jurist, die vor allem Spezialaufgaben zu übernehmen haben. Der Kriminologe zum Beispiel hat sich insbesondere mit der wissenschaftlichen Auswertung der Rehabilitationsarbeit zu befassen, woraus, namentlich für die Verbrechensprophylaxe, aussergewöhnlich interessantes Informationsmaterial resultieren wird. Einem Teil dieser Teammitglieder obliegt auch die Auswahl, Instruktion und Betreuung der sukzessive einzustellenden ehrenamtlichen Mitarbeiter.

In den ersten Monaten nach der Zentrumsgründung haben die Teammitglieder neben der bereits laufenden Planungs- und Betreuungsarbeit zuhanden des Vorstandes ein detailliertes Organisations- und Arbeitskonzept ausgearbeitet, an welcher Aufgabe auch die andern Mitglieder der Arbeitsgruppe beteiligt waren. Die hierfür nötigen Arbeitssitzungen standen unter der Kontrolle eines Supervisors, was der Arbeitsgruppe für Strafreform die Möglichkeit bot, die neue grosse Aufgabe und die neuen Mitarbeiter organisch in die bestehende, an sich schon auf ein reichbefruchtetes, vielseitiges Programm ausgerichtete Organisation zu integrieren und damit eine möglichst fruchtbare Gemeinschaftsarbeit sicherzustellen.

In Anbetracht des grossen Zeit- und Spesenaufwandes, den jeder einzelne Rehabilitationsfall beansprucht, wird der territoriale Tätigkeitsbereich, der zwar grundsätzlich räumlich unbeschränkt ist (unsere ersten Klienten rekrutierten sich nicht nur aus den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Appenzell A.Rh., sondern ebenso aus den Kantonen Bern, Zürich und

95 Graubünden), wohl oder übel früher oder später mehr oder

weniger ausschliesslich auf das Gebiet der engeren Ostschweiz beschränkt werden müssen. Es ist aber anzunehmen und auch zu hoffen, dass sich mit der Zeit aufgrund der Pionierarbeit des St.Galler Zentrums auch in andern Regionen der Schweiz, ebenso im Ausland derartige Organisationen bilden werden, da möglichst vielen Delinquenten die Chance geboten werden sollte, auf eine auch dem Allgemeininteresse entsprechende Weise aus ihren Schwierigkeiten herauszukommen. Auch wäre es wünschbar, dass solche weiteren Zentren von einem in der breiten Öffentlichkeit verankerten Verein getragen werden könnten. Hinter der Zielsetzung des St.Galler Zentrums steht die Hoffnung, dass es auf diesem Wege gelingen möge, die Gesellschaft in einer wesentlich vermehrten Masse in eine unmittelbare und damit um so fruchtbarere Auseinandersetzung mit der Kriminalität, ihren Ursachen und Folgen einzubeziehen und für ein stärkeres Engagement zugunsten einer sinnvolleren und aussichtsreicheren Verbrechensbekämpfung zu gewinnen. Das sollte um so eher möglich sein, als sich die Tätigkeit des Zentrums in verschiedener Hinsicht letzten Endes auch zum Vorteil des Steuerzahlers auswirken wird. Nicht zuletzt auch aus diesem Grunde darf wohl damit gerechnet werden, dass dem neuen Verein für seine im Dienste der Allgemeinheit stehende Arbeit aus einem weiten Kreise von Quellen auch die nötige finanzielle Unterstützung zufließen wird.

Eduard Naegeli